

22.04.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - K - U - Wi

zu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Eine Energiepolitik für die Europäische Union"
KOM(95) 682 endg.; Ratsdok. 5455/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat nimmt das Weißbuch der Europäischen Kommission "Eine Energiepolitik für die Europäische Union" (Kom[95] 682 endg.; Ratsdok. 5455/96) zur Kenntnis. Er stimmt der Kommission zu, daß sich die EU-Energiepolitik in die allgemeinen Ziele der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft einfügen muß. Zu Recht geht das Weißbuch davon aus, daß die Integration des gemeinsamen Marktes unter Ausgleich der energiepolitischen Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Schutz der Umwelt und Sicherheit der Versorgung erfolgen muß.

EU
U

2. Der Bundesrat begrüßt die Feststellung der Kommission, daß zur nachhaltigen Verringerung der wachsenden Abhängigkeit der Gemeinschaft von der Energieeinfuhr und zur Erreichung der Umweltziele das Energieeinsparpotential in vollem Umfang ausgeschöpft werden muß und die erneuerbaren Energien die langfristig wichtigste umweltgerechte Energiequelle bilden. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat die instrumentelle Gewichtung der Atomkraft

für völlig verfehlt. Er ist vielmehr der Auffassung, daß die finanziellen und instrumentellen Ressourcen für eine drastische Erhöhung der Energieeffizienz und zur Förderung der erneuerbaren Energien zu verwenden sind. Der Handlungskatalog für die Atomkraft sollte sich auf Aspekte der Sicherheit bei einem schnellen Auslaufen dieses Beitrages zur Energieversorgung beschränken.

EU
WI

3. Soweit die Kommission im Weißbuch ein indikatives Arbeitsprogramm aufgestellt hat, begrüßt der Bundesrat die definitive Feststellung der Kommission, daß das Arbeitsprogramm weder eine signifikante neue Haushaltsbelastung noch jedwede Kompetenzverschiebung zu Lasten der Mitgliedstaaten voraussetzt, wenngleich der umfassende Ansatz des Programms bedauerlicherweise auf eine vorweggenommene Inanspruchnahme energiepolitischer Kompetenzen durch die Kommission schließen läßt.

EU
WI

4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß bei der Aufgabenteilung zwischen Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen der Grundsatz der Proportionalität und der Subsidiarität zu wahren ist. Im Hinblick auf die Deregulierungsabsichten sollte sich die Kommission auf ein abgestimmtes Konzept von Rahmenbedingungen beschränken, wenn alle energiepolitischen Ziele - vor allem der Energiebinnenmarkt - erreicht werden sollen. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Erkenntnis der Kommission, daß evtl. vorzuschlagende Maßnahmen nur soweit reichen dürfen, wie dies zur Lösung eines spezifischen Problems erforderlich ist.

EU
WI

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß sie einer denkbaren Kollision des Gemeinschaftsziels "Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit" mit dem Ziel "Schutz der Umwelt" entgegenwirken muß. Er befürwortet den Ansatz der Kommission zur Harmonisierung der Umweltschutzaufgaben und Verbrauchssteuern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

EU
WI

6. Der Bundesrat stellt fest, daß das Weißbuch, ausgehend vom derzeitigen institutionellen Rahmen, insgesamt offen läßt, ob die Kommission auf dem Energiesektor zusätzliche Rechtsetzungskompetenzen anstrebt. Insofern wiederholt er zur Klarstellung seine u.a. im Beschluß vom 12.05.1995 - BR-Drucksache 103/95 (Beschluß) - niedergelegte Auffassung, daß sich bereits heute aus den allgemeinen Markt- und Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages, denen über die Außenwirtschaftspolitik, aus der gemeinsamen Außenpolitik und aus den Gestaltungskompetenzen für Forschung, Entwicklung, für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie für Umweltschutz umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten der Europäischen Union und der Kommission auf die Energiewirtschaft und die Energiepolitik der Mitgliedstaaten ergeben. Er bekräftigt seine Auffassung, daß es zunächst Aufgabe der Kommission ist, die bestehenden Kompetenzen zur Schaffung des

Binnenmarktes für Energie nach Artikel 100 a sowie Artikel 90 Abs. 3 des Vertrages auszufüllen. Keinesfalls hält es der Bundesrat für angebracht, daß die Kommission vor Ausschöpfung ihrer Kompetenzen bereits zur Regierungskonferenz in diesem Jahr Vorschläge zur Änderung des Vertrages macht.

- EU
Wi
7. Wie der Bundesrat erneut am 15.12.1995 - BR-Drucksache 667/95 (Beschluß) - festgestellt hat, sollte gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um eine spezielle Kompetenz für den Energiebereich verzichtet werden. Vielmehr sollte sich die Energiepolitik auf EU-Ebene im Rahmen der bestehenden Kompetenzen darauf beschränken, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben, der ohne Festlegung einer Priorität die anerkannten Ziele einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Versorgungssicherheit, der Energieeinsparung, der Risikominimierung sowie der Schonung der Umwelt umfaßt und die marktkonforme Erreichung dieser gleichwertigen Ziele im Binnenmarkt erleichtert. Dabei ist den Grundsätzen der Reziprozität und Subsidiarität Rechnung zu tragen.
- EU
Wi
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene mit Nachdruck für die vorstehend dargestellten Positionen einzusetzen.

B

9. Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.